



Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Damen und Herren,

überdurchschnittlich viele Schülerinnen und Schüler unserer Schule verbringen regelmäßig bis zu einem Jahr ihrer Schulzeit im fremdsprachigen Ausland. Dieses Vorhaben wurde und wird auch künftig als überaus sinnvoll und unterstützungswürdig erachtet.

Schülerinnen und Schüler können während der ersten beiden Jahre der gymnasialen Oberstufe für einen höchstens einjährigen Auslandsaufenthalt beurlaubt werden. Im Regelfall erfolgt der Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase, da eine Unterbrechung der schulischen Laufbahn an dieser Stelle am einfachsten möglich erscheint und von der APO-GOST dort vorgesehen ist.

Auch in der Sekundarstufe I kann – unter den unter 2. genannten Voraussetzungen – ein Auslandsaufenthalt genehmigt werden. Für die Dauer des Auslandsaufenthaltes bleibt formal Schülerin oder Schüler der Hildegardis-Schule.

1. Auslandsaufenthalt in der Einführungsphase

Zu unterscheiden sind folgende Fälle:

1.1 Auslandsaufenthalt von verminderter Dauer, z.B. für die Dauer eines halben Jahres

Nach der Rückkehr aus dem Ausland wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.

Schülerinnen und Schüler, die das **1. Halbjahr** der Einführungsphase im Ausland verbringen, nehmen nach ihrer Rückkehr am Unterricht in der Einführungsphase teil, erbringen die erforderlichen Leistungsnachweise und werden regulär in die Qualifikationsphase versetzt. Mit der Versetzung in die Qualifikationsphase erwerben sie den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Ein Auslandsaufenthalt im **2. Halbjahr** der Einführungsphase ist nur dann sinnvoll, wenn die unten genannten Bedingungen (siehe 1.2.2) erfüllt sind, so dass die Schülerinnen und Schüler ihre Schullaufbahn dann in der Qualifikationsphase fortsetzen können.

1.2 Auslandsaufenthalt für die Dauer des gesamten Schuljahres

1.2.1 Wiederaufnahme der schulischen Laufbahn nach Rückkehr in der anschließenden Einführungsphase

Bei Schülerinnen und Schülern, die ihre schulische Laufbahn nach der Rückkehr aus dem Ausland in der anschließenden Einführungsphase fortsetzen, wird die Dauer des Auslandsjahres nicht auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet.

1.2.2 Wiederaufnahme der schulischen Laufbahn nach Rückkehr in der anschließenden Qualifikationsphase

Gem. § 4, Abs. 2 APO-GOST können Schülerinnen und Schüler auf Antrag vor der Beurlaubung *"... ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Qualifikationsphase fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können."* VV 4.21 APO-GOST legt fest, dass dazu *"im Durchschnitt mindestens befriedigende, keine nicht ausreichenden und in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten höchstens eine ausreichende Leistung ausgewiesen sind."* Zudem *"muss die durchgehende Teilnahme am Unterricht der ausländischen Schule nachgewiesen werden."* Das Auslandsjahr wird in diesem Fall auf die Verweildauer in der Oberstufe angerechnet. Die **Fachoberschulreife**, die regulär am Ende der Einführungsphase mit der Versetzung in die Qualifikationsphase vergeben wird, wird auf diesem Weg **nicht erlangt**. Die Verantwortung für einen möglichen Abgang von der Schule



ohne diesen Abschluss bei einem eventuellen Scheitern in der Qualifikationsphase trägt der Antragsteller.

"Die Voraussetzungen zum Erwerb des Latinums, die in der Einführungsphase zu erbringen sind, müssen zusätzlich nachgewiesen werden" (VV 4.22 APO-GOST) entweder durch Belegung eines entsprechenden Lateinkurses in der nachfolgenden Einführungsphase – deren Belegungsmöglichkeit die Schule derzeit nicht garantiert - oder durch eine externe Abschlussprüfung gem. Anlage 15, Nr. 2.3 APO-GOST.

2. Auslandsaufenthalt im 1. Jahr der Qualifikationsphase (Q1)

Grundsätzlich ist ein Auslandsaufenthalt auch im 1. Jahr der Qualifikationsphase möglich. Das hat aber zur Folge, dass **die Qualifikationsphase** in Deutschland **wiederholt** werden muss, auf die Höchstverweildauer wird der Auslandsaufenthalt nicht angerechnet! Eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt im 2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2) ist nicht möglich!

3. Auslandsaufenthalte in der Sek I

Auslandsaufenthalte in der Sek I werden dann genehmigt, wenn sie mit einem vom Ministerium unterstützten Programm (z.B. *Brigitte-Sauzay-Programm*) verbunden sind bzw. deren Rahmenbedingungen bezüglich der Dauer des Auslandsaufenthaltes (*Jahrgangsstufe 8: acht Wochen, davon sechs Wochen Schulbesuch im Ausland; Jahrgangsstufe 9: ca. drei Monate*) entsprechen. Auch hier gilt die Regelung, dass die Quartale (s.o.) berücksichtigt werden müssen, ratsam ist wegen der Versetzungsentscheidung ein Auslandsaufenthalt im 1. Schulhalbjahr.

Ein Auslandsbesuch in den Ferien ist grundsätzlich möglich.

Auslandsaufenthalte sind in jedem Fall mindestens einen Monat vor Antritt schriftlich bei der Schulleitung zu beantragen.

Vor dem Antrag sollte mit der Schulleitung – dem Schulleiter Herrn Backhaus oder den zuständigen Koordinatoren – ein Gesprächstermin vereinbart werden.

Zu den Bedingungen von Auslandsaufenthalten in der Oberstufe werden an der Hildegardis-Schule regelmäßig gesonderte Informationsveranstaltungen – u.a. mit Erfahrungsberichten von Oberstufenschülerinnen und -schülern, die ein Schuljahr im Ausland verbracht haben – durchgeführt.

Darüber hinaus findet seit einigen Jahren im Herbst die Jugendbildungsmesse (JuBi, s. Jahresterminplan) in den Räumen der Hildegardis-Schule statt, bei der u.a. über Auslandsaufenthalte informiert wird. Außerdem wird im Rahmen der Informationsveranstaltungen zu den Bedingungen der Oberstufe noch einmal über die formalen Bedingungen eines Auslandsaufenthaltes informiert.

gez. W. Backhaus, O. Kuck